
Aufstellungen

1	Geld- und währungspolitische Chronik 2023	226
2	Bankorgane und regionale Wirtschaftsbeiräte	229
3	Organigramm	234
4	Informationsmittel und Publikationen	236
5	Adressen	238
6	Rundungsregeln und Abkürzungen	240

März

In einer gemeinsamen Medienmitteilung mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) vom 15. März weist die Nationalbank darauf hin, dass sie im Bedarfsfall der Credit Suisse Liquidität zur Verfügung stellen wird. Am 16. März gewährt die Nationalbank auf Antrag der Credit Suisse Liquidität in der Höhe von 38 Mrd. Franken als ausserordentliche Liquiditätshilfe (Emergency Liquidity Assistance, ELA) und 10 Mrd. Franken im Rahmen der Engpassfinanzierungsfazilität. Basierend auf einer Notverordnung des Bundesrats stellt die Nationalbank am 17. März der Credit Suisse 20 Mrd. Franken an zusätzlicher ausserordentlicher Liquiditätshilfe bereit, die mit einem Konkursprivileg verbunden ist (ELA+) (siehe Seite 103 ff.).

Am 19. März informieren der Bundesrat, die FINMA und die Nationalbank über die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS sowie über staatliche Unterstützungsmassnahmen. Die Nationalbank teilt mit, diese Übernahme mit umfangreicher Liquiditätshilfe zu unterstützen. Basierend auf der Notverordnung des Bundesrats können Credit Suisse und UBS zusätzlich zu den bestehenden Fazilitäten der Nationalbank Liquiditätshilfen über ELA+ sowie im Rahmen eines mit einem Konkursprivileg verbundenen und einer Ausfallgarantie des Bundes gesicherten Liquiditätshilfe-Darlehens (Public Liquidity Backstops, PLB) beziehen. Die Nationalbank stellt der Credit Suisse am 20. März weitere 30 Mrd. Franken Liquiditätshilfe über ELA+ sowie 70 Mrd. Franken im Rahmen des PLB bereit. Damit wird in der Krise die Zahlungsfähigkeit der Credit Suisse jederzeit gewährleistet; insbesondere müssen auch umfangreiche Beträge in Fremdwährungen zur Verfügung gestellt werden. Die Nationalbank erfüllt so ihren Auftrag, zur Finanzstabilität beizutragen. Mit der Übernahme der Credit Suisse durch die UBS, unterstützt durch den Bund, die FINMA und die SNB, wird in einer ausserordentlichen Situation eine Lösung zur Sicherung der Finanzstabilität und zum Schutz der Schweizer Volkswirtschaft gefunden (siehe Seite 103 ff.).

An der vierteljährlichen Lagebeurteilung vom 23. März setzt die Nationalbank die Straffung ihrer Geldpolitik fort und erhöht den SNB-Leitzins um 0,5 Prozentpunkte auf 1,5%. Damit wirkt sie dem nochmals gestiegenen Inflationsdruck entgegen. Um für angemessene monetäre Bedingungen zu sorgen, ist die Nationalbank zudem weiterhin bereit, bei Bedarf am Devisenmarkt aktiv zu sein. Dabei stehen Devisenverkäufe im Vordergrund. Sichtguthaben der Banken bei der SNB werden bis zu einer bestimmten Limite zum SNB-Leitzins verzinst. Guthaben, die diese Limite übertreffen, werden zu 1,0% verzinst. Mit dieser abgestuften Verzinsung der Sichtguthaben und mit Offenermarktoperationen stellt die Nationalbank sicher, dass die kurzfristigen besicherten Geldmarktzinsen nahe am SNB-Leitzins liegen (siehe Seite 39 ff.).

An der vierteljährlichen Lagebeurteilung vom 22. Juni setzt die Nationalbank die Straffung ihrer Geldpolitik fort und erhöht den SNB-Leitzins um 0,25 Prozentpunkte auf 1,75%. Damit wirkt sie dem mittelfristig abermals gestiegenen Inflationsdruck entgegen. Um für angemessene monetäre Bedingungen zu sorgen, ist die Nationalbank zudem weiterhin bereit, bei Bedarf am Devisenmarkt aktiv zu sein. Dabei stehen Devisenverkäufe im Vordergrund. Sichtguthaben der Banken bei der SNB werden bis zu einer bestimmten Limite zum SNB-Leitzins verzinst. Guthaben die diese Limite übertreffen, werden zu 1,25% verzinst. Damit gilt für solche Sichtguthaben weiterhin ein Zinsabschlag von 0,5 Prozentpunkten relativ zum SNB-Leitzins (siehe Seite 39 ff.).

Juni

An der vierteljährlichen Lagebeurteilung vom 21. September belässt die Nationalbank den SNB-Leitzins unverändert bei 1,75%. Die über die letzten Quartale deutlich gestraffte Geldpolitik wirkt dem immer noch vorhandenen Inflationsdruck entgegen. Die Nationalbank schliesst nicht aus, dass eine weitere Straffung der Geldpolitik nötig werden könnte, damit die Preisstabilität in der mittleren Frist gewährleistet ist. Um für angemessene monetäre Bedingungen zu sorgen, ist die SNB zudem bereit, bei Bedarf am Devisenmarkt aktiv zu sein. Dabei stehen Devisenverkäufe im Vordergrund. Sichtguthaben der Banken bei der SNB werden unverändert bis zu einer bestimmten Limite zum SNB-Leitzins von 1,75% verzinst. Guthaben, die diese Limite übertreffen, werden zu 1,25% verzinst. Damit gilt für solche Sichtguthaben wie bisher ein Zinsabschlag von 0,5 Prozentpunkten relativ zum SNB-Leitzins (siehe Seite 39 ff.).

September

Am 30. Oktober kündigt die Nationalbank an, per 1. Dezember den Faktor für die Limite zur Verzinsung von Sichtguthaben mindestreservspflichtiger Girokontoinhaber von 28 auf 25 zu senken. Auf Sichtguthaben bis zu dieser Limite kommt der SNB-Leitzins zur Anwendung. Guthaben, die diese Limite übertreffen, werden zum SNB-Leitzins abzüglich eines Zinsabschlags von 0,5 Prozentpunkten verzinst. Ebenfalls per 1. Dezember nimmt die Nationalbank eine Anpassung bei der Verzinsung von Sichtguthaben vor. Sichtguthaben von mindestreservpflichtigen Girokontoinhabern (inländische Banken) werden in der Höhe der Mindestreserven abzüglich der Bargeldhaltung nicht mehr verzinst. Sichtguthaben, die darüber hinausgehen, aber unter der Limite liegen, werden unverändert zum SNB-Leitzins verzinst (siehe Seite 66).

Oktober

Dezember

An der vierteljährlichen Lagebeurteilung vom 14. Dezember belässt die Nationalbank den SNB-Leitzins unverändert bei 1,75%. Der Inflationsdruck hat über das letzte Quartal leicht abgenommen. Die Unsicherheit bleibt aber hoch. Die Nationalbank wird die Inflationsentwicklung deshalb weiter genau beobachten und die Geldpolitik wenn nötig anpassen, um sicherzustellen, dass die Inflation mittelfristig im Bereich der Preisstabilität bleibt. Sichtguthaben der Banken bei der SNB werden unverändert bis zu einer bestimmten Limite zum SNB-Leitzins von 1,75% verzinst. Guthaben, die diese Limite übertreffen, werden zu 1,25% verzinst. Damit gilt für solche Sichtguthaben wie bisher ein Zinsabschlag von 0,5 Prozentpunkten relativ zum SNB-Leitzins. Zudem ist die Nationalbank bereit, bei Bedarf am Devisenmarkt aktiv zu sein (siehe Seite 39 ff.).

2

Bankorgane und regionale Wirtschaftsbeiräte

Stand 1. Januar 2024

BANKRAT

(Amtsdauer 2020–2024)

Barbara Janom Steiner	Rechtsanwältin, Präsidentin des Bankrats, Vorsitzende des Ernennungsausschusses, Mitglied des Entschädigungsausschusses, 2015/2020 ¹
* Dr. Romeo Lacher	Präsident des Verwaltungsrats der Julius Bär Gruppe AG und der Bank Julius Bär & Co. AG, Vizepräsident des Bankrats, Vorsitzender des Entschädigungsausschusses, Mitglied des Ernennungsausschusses, 2021 ¹
* Vania Alleva	Präsidentin der Gewerkschaft Unia und Vizepräsidentin des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, 2019/2020 ¹
Christoph Ammann	Regierungsrat und Vorsteher der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, Mitglied des Prüfungsausschusses, 2019/2020 ¹
* Prof. Dr. Rajna Gibson Brandon	Professorin für Finanzen an der Universität Genf, Mitglied des Risikoausschusses, 2022 ¹
Prof. Dr. Christoph Lengwiler	Externer Dozent am Institut für Finanzdienstleistungen Zug IFZ der Hochschule Luzern, Vorsitzender des Prüfungsausschusses, 2012/2020 ¹
* Christoph Mäder	Rechtsanwalt, Präsident von economiesuisse (Verband der Schweizer Unternehmen), Mitglied des Prüfungsausschusses, 2021 ¹
Shelby R. du Pasquier	Rechtsanwalt und Partner von Lenz & Staehelin, Vorsitzender des Risikoausschusses, 2012/2020 ¹
* Prof. Dr. Angelo Rinaldo	Professor für Finanzen und Systemisches Risiko an der Universität St. Gallen, Mitglied des Risikoausschusses, Mitglied des Ernennungsausschusses, 2023 ¹
Dr. Cornelia Stamm Hurter	Rechtsanwältin, Regierungsrätin und Vorsteherin des Finanz- departements des Kantons Schaffhausen, 2022 ¹
Dr. Christian Vitta	Staatsrat und Vorsteher des Finanz- und Volkswirtschafts- departements des Kantons Tessin, Mitglied des Entschädigungsausschusses, 2016/2020 ¹

Gemäss Art. 40 Abs. 1 NBG haben alle Mitglieder des Bankrats das Schweizer Bürgerrecht.

* Wahl durch die Generalversammlung.

¹ Amtsantritt bzw. Amtsantritt nach Wiederwahl in den Bankrat.

WESENTLICHE INTERESSENBINDUNGEN DER MITGLIEDER DES BANKRATS

Angaben zu den wesentlichen Interessenbindungen der Mitglieder des Bankrats finden sich unter www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Aufsichts- und Leitungsorgane/Der Bankrat der SNB/Die Zusammensetzung des Bankrats/Die Mitglieder des Bankrats.

REVISIONSSTELLE

(Amtsdauer 2023–2024)

KPMG AG

DIREKTORIUM

(Amtsdauer 2021–2027)

Prof. Dr. Thomas J. Jordan	Präsident des Direktoriums, Vorsteher des I. Departements, Zürich
Dr. Martin Schlegel	Vizepräsident des Direktoriums, Vorsteher des II. Departements, Bern
Dr. Antoine Martin	Mitglied des Direktoriums, Vorsteher des III. Departements, Zürich

ERWEITERTES DIREKTORIUM

(Amtsdauer 2021–2027)

Prof. Dr. Thomas J. Jordan	Präsident des Direktoriums, Vorsteher des I. Departements, Zürich
Dr. Martin Schlegel	Vizepräsident des Direktoriums, Vorsteher des II. Departements, Bern
Dr. Antoine Martin	Mitglied des Direktoriums, Vorsteher des III. Departements, Zürich
Dr. Petra Tschudin	Stellvertretendes Mitglied des Direktoriums, I. Departement, Zürich
Dr. Attilio Zanetti	Stellvertretendes Mitglied des Direktoriums, I. Departement, Zürich
Dewet Moser	Stellvertretendes Mitglied des Direktoriums, II. Departement, Bern
Dr. Thomas Moser	Stellvertretendes Mitglied des Direktoriums, III. Departement, Zürich

Gemäss Art. 44 Abs. 1 und 3 NBG besitzen die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter das Schweizer Bürgerrecht und sind in der Schweiz wohnhaft.

KOLLEGIUM DER STELLVERTRETERINNEN UND STELLVERTRETER

(Amtsdauer 2021–2027)

Dr. Petra Tschudin	Stellvertretendes Mitglied des Direktoriums, I. Departement, Zürich
Dr. Attilio Zanetti	Stellvertretendes Mitglied des Direktoriums, I. Departement, Zürich
Dewet Moser	Stellvertretendes Mitglied des Direktoriums, II. Departement, Bern
Dr. Thomas Moser	Stellvertretendes Mitglied des Direktoriums, III. Departement, Zürich

WESENTLICHE INTERESSENBINDUNGEN DER MITGLIEDER DES ERWEITERTEN DIREKTORIUMS

Angaben zu den wesentlichen Interessenbindungen der Mitglieder des Erweiterten Direktoriums finden sich unter www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Aufsichts- und Leitungsorgane/Das Direktorium der SNB bzw. Das Erweiterte Direktorium.

REGIONALE WIRTSCHAFTSBEIRÄTE

(Amtsdauer 2020–2024)

Freiburg/Waadt/ Wallis	Alain Métrailler, Generaldirektor der Dénériaz Groupe Holding SA, Vorsitzender
	Alain Berset, Direktor der Mestel SA
	Valentin Matillon, Chief Financial Officer der Hedera Dx SA
Genf/Jura/ Neuenburg	Joris Engisch, Präsident und Generaldirektor der Jean Singer & Cie SA, Vorsitzender
	Jérôme Félicité, Präsident der Gérofinance-Dunand SA
	Isabelle Harsch, Generaldirektorin und Präsidentin des Verwaltungsrats der Henri Harsch HH SA
Italienischsprachige Schweiz	Riccardo Biaggi, Managing Partner der Fiduciaria Mega SA, Vorsitzender
	Beatrice Fasana, Managing Director der Sandro Vanini SA, ein Unternehmen der Haecy Gruppe
	Nicola Roberto Tettamanti, Chief Executive Officer der Tecnopinz SA und Präsident der Swissmechanic Schweiz
Mittelland	Mirko Feller, Chief Executive Officer der Emch + Berger AG Bern, Vorsitzender
	Martina Gerster, Chief Executive Officer und Verwaltungsrätin der Härterei Gerster AG
	Dr. Martin Keller, Vorsitzender der Geschäftsleitung der fenaco Genossenschaft
	Urs Kessler, Chief Executive Officer der Jungfraubahnen Management AG
Nordwestschweiz	Peter Fischer, Präsident des Verwaltungsrates und Inhaber der Fischer Reinach AG, Vorsitzender
	Adrian Werren, Leiter Direktion Finanzen von Coop
	Dr. Simone Wyss Fedele, Chief Executive Officer von Switzerland Global Enterprise
Ostschweiz	Christoph Schmidt, Inhaber und Gastgeber Hotel Schweizerhof Flims-Waldhaus, Vorsitzender
	Katharina Lehmann, Verwaltungsratsmitglied und Chief Executive Officer der Lehmann Gruppe
	Dr. Cristian Rusch, Verwaltungsratspräsident und Chief Executive Officer der Filtrix Holding AG
	Michael Thüler, Chief Executive Officer der stürmsfs ag

Zentralschweiz	Alain Grossenbacher, Präsident des Verwaltungsrats und Chief Executive Officer der Eberli AG, Vorsitzender
	Peter Galliker, Chief Executive Officer der Galliker Transport AG
	Anke Krause, Chief Executive Officer und Teilhaberin der Gamma Group AG
	Adrian Steiner, Mitglied des Verwaltungsrats und Chief Executive Officer der Thermoplan AG
Zürich	Martin Hirzel, Mitglied des Verwaltungsrats der Bucher Industries AG und Präsident der Swissmem, Vorsitzender
	Manuela Beer, Chief Executive Officer der PKZ Burger-Kehl & Co. AG
	Dr. Christian Keller, Vorsitzender der Geschäftsleitung der IBM Schweiz AG

3 Organigramm

Stand 1. Januar 2024

GENERALVERSAMMLUNG

REVISIONSSTELLE

BANKRAT

INTERNE REVISION

DIREKTORIUM

ERWEITERTES DIREKTORIUM

KOLLEGIUM DER STELLVERTRETERINNEN UND STELLVERTRETER

I. DEPARTEMENT

Generalsekretariat

Sekretariat Bankorgane

Kommunikation

Dokumentation

Forschungskoordination, Bildung und Nachhaltigkeit

Volkswirtschaft

Geldpolitische Analysen

Prognosen und Analysen Schweiz

Prognosen und Analysen International

Economic Data Science

Regionale Wirtschaftskontakte

Internationale Währungs Kooperation

Multilaterale Kooperation

Internationale wirtschaftspolitische Analysen

Bilaterale Kooperation

Statistik

Zahlungsbilanz und Finanzierungsrechnung

Bankenstatistik

Publikationen und Datenbanken

Recht

Compliance

Human Resources

Liegenschaften und Dienste

II. DEPARTEMENT

Finanzstabilität

Bankensystem

Systemrelevante Banken

Überwachung

Bargeld

Fachsupport

Beschaffung und Logistik

Verarbeitung

Bargeldmarkt

Rechnungswesen

Controlling

Risikomanagement

Operationelle Risiken und Sicherheit

III. DEPARTEMENT

Geldmarkt und Devisenhandel

Handel GMDH

Marktanalysen

Technologie und Data Science GMDH

Asset Management

Portfolio Management

Portfolio Trading

Operatives Bankgeschäft

Analysen Operatives Bankgeschäft

Middle Office

Back Office

Informatik

Bankanwendungen

Statistisch-ökonomische Informationssysteme

Bankbetrieb

Infrastruktur

Zentrale IT-Services

Singapur

Website**WWW.SNB.CH**

Auf ihrer *Website* informiert die Nationalbank in verschiedenen Rubriken über ihre Organisation, Aufgaben, Statistiken und Publikationen. Sodann enthält die Website Informationen für Medien, Finanzmärkte, Aktionariat und Publikum. Die Inhalte werden auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch vermittelt.

Die Nationalbank publiziert über die Website ihre *Medienmitteilungen* und die *Referate* der Mitglieder des Direktoriums.

Die meisten *Publikationen* sind ebenfalls online verfügbar, viele darüber hinaus auch in gedruckter Form. Diese können über die Bibliothek der Nationalbank bezogen werden.

Auf der Website findet sich auch ein *Glossar*, das die wichtigsten Fachausdrücke aus der Welt der Finanzen sowie der Geld- und Währungspolitik erläutert.

Für die Öffentlichkeit relevante Themen rund um die Nationalbank werden unter *Fragen und Antworten* behandelt.

Datenportal**DATA.SNB.CH**

Auf ihrem *Datenportal* stellt die Nationalbank ein umfangreiches Datenangebot zur Verfügung, das für die Geldpolitik und die Beobachtung der Wirtschaft von Bedeutung ist. Wöchentlich werden hier die geldpolitisch wichtigen Daten publiziert: SNB-Leitzins, SARON, Sondersatz, Zinssatz auf Giro Guthaben sowie Faktor für die Limiten. Diese umfassen auch Angaben zu den Sichtguthaben bei der Nationalbank und zum Mindestreserveverfordernis sowie dessen Erfüllung durch die Banken. Einen wichtigen Datenbestand auf dem Portal bilden zudem die von der Nationalbank erstellten Statistiken über die Banken und die Finanzmärkte, die Zahlungsbilanz, die Direktinvestitionen, das Auslandvermögen und die Finanzierungsrechnung der Schweiz. Ausserdem werden Daten zu den Geld- und Devisenmarktoperationen der Nationalbank veröffentlicht.

Das Datenportal umfasst ein Angebot an vordefinierten Tabellen und Grafiken, Datenbestände mit ergänzenden Datenreihen sowie eine Infothek. Die Infothek enthält Informationen zum Datenportal und zu jedem Themenbereich eine Übersichtsseite, die das verfügbare Datenangebot und die Zusammenhänge erläutert. In der Infothek sind auch Textbeiträge (Fokusthemen) zu finden, die eng mit den publizierten Daten zusammenhängen.

YOUTUBE, X UND LINKEDIN

Auf ihrem *Youtube*-Kanal stellt die Nationalbank ein umfangreiches Video-Angebot zur Verfügung: Zahlreiche Filme zeigen die Gestaltungs- und Sicherheitsmerkmale sowie den Herstellungsprozess der 9. Banknotenserie. Der rund 15 Minuten lange SNB-Film «Die Schweizerische Nationalbank – was sie tut und wie sie handelt» gibt einen Einblick in die Nationalbank und ihre Geldpolitik. Die Filme sind auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch verfügbar. Zudem finden sich auf dem Youtube-Kanal die Video-Aufzeichnungen der Mediengespräche und der Generalversammlungen («Web TV») sowie von Forschungsanlässen der SNB («Forschungs-TV»). Der Youtube-Kanal und die einzelnen Filmangebote sind über die SNB-Website zugänglich.

Auf *X* (vormals Twitter) veröffentlicht die Nationalbank regelmässig relevante Publikationen aus ihrem Webangebot und informiert über weitere aktuelle Themen und Projekte.

Die Nationalbank nutzt *LinkedIn* ebenfalls als Kommunikationskanal und publiziert regelmässig Beiträge über aktuelle Publikationen und Themen. Zudem werden auf LinkedIn Stellenanzeigen geschaltet.

ICONOMIX

Iconomix ist ein webbasiertes Bildungsangebot der Nationalbank mit Unterrichtsmaterialien zum Herunterladen und Bestellen. Es richtet sich an Lehrpersonen der Sekundarstufe II (Mittel- und Berufsfachschulen), die Wirtschafts- und Gesellschaftsfächer unterrichten, ist aber weitgehend auch für die Öffentlichkeit frei zugänglich. *Iconomix* wird auf Deutsch, Französisch und Italienisch sowie teilweise auf Englisch angeboten. Es ist unter www.iconomix.ch verfügbar.

Schweizerische Nationalbank, Bibliothek

per E-Mail: library@snb.ch

per Telefon: +41 58 631 11 50

per Briefpost: Postfach, 8022 Zürich

vor Ort: Forum SNB, Fraumünsterstrasse 8, 8001 Zürich

Social Media

Bildungsangebot

Bezugsstelle für
Informationsmittel und
Publikationen

5 Adressen

SITZE

Bern	Bundesplatz 1 Postfach 3003 Bern	Telefon E-Mail	+41 58 631 00 00 snb@snb.ch
Zürich	Börsenstrasse 15 Postfach 8022 Zürich	Telefon E-Mail	+41 58 631 00 00 snb@snb.ch

VERTRETUNGEN

Basel	Freie Strasse 27 Postfach 4001 Basel	Telefon E-Mail	+41 58 631 40 00 basel@snb.ch
Genf	Rue de la Croix-d'Or 19 Postfach 3020 1211 Genf 3	Telefon E-Mail	+41 58 631 40 20 geneve@snb.ch
Lausanne	Avenue de la Gare 18 Postfach 175 1001 Lausanne	Telefon E-Mail	+41 58 631 40 10 lausanne@snb.ch
Lugano	Via Giovan Battista Pioda 6 6900 Lugano	Telefon E-Mail	+41 58 631 40 60 lugano@snb.ch
Luzern	Münzgasse 6 Postfach 71 6000 Luzern 7	Telefon E-Mail	+41 58 631 40 40 luzern@snb.ch
St. Gallen	Neugasse 43 Postfach 645 9004 St. Gallen	Telefon E-Mail	+41 58 631 40 70 st.gallen@snb.ch

AGENTUREN

Die Schweizerische Nationalbank unterhält von Kantonalbanken geführte Agenturen in Appenzell, Chur, Freiburg, Genf, Glarus, Liestal, Luzern, Sarnen, Schaffhausen, Schwyz, Sitten, Stans und Zug.

NIEDERLASSUNG

Singapur	8 Marina View #35-02 Asia Square Tower 1 Singapore 018960	Telefon E-Mail	+65 65 80 8888 singapore@snb.ch
-----------------	---	-------------------	------------------------------------

FORUM SNB

Zürich	Fraumünsterstrasse 8 8001 Zürich	Telefon E-Mail	+41 58 631 80 20 forum@snb.ch
---------------	-------------------------------------	-------------------	----------------------------------

BIBLIOTHEK

Zürich	Forum SNB Fraumünsterstrasse 8 8001 Zürich	Telefon E-Mail	+41 58 631 11 50 library@snb.ch
---------------	--	-------------------	------------------------------------

WEBSITE

www.snb.ch

6

Rundungsregeln und Abkürzungen

RUNDUNGEN

Die in Erfolgsrechnung, Bilanz und Tabellen aufgeführten Beträge sind gerundet. Das Total kann deshalb von der Summe der einzelnen Werte abweichen.

Die Angaben 0 und 0,0 sind gerundete Werte. Sie bedeuten, dass weniger als die Hälfte der verwendeten Einheit, jedoch mehr als nichts vorhanden ist (gerundete Null).

Ein Strich (-) anstelle einer Zahl zeigt an, dass nichts vorhanden ist (echte Null).

ABKÜRZUNGEN

Abs.	Absatz
AHV/IV/EO	Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung und Erwerbsersatzordnung
AMM	Automated Market Makers
APP	Asset Purchase Programme der EZB
Art.	Artikel
AT1	Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital)
AUD	Australischer Dollar
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision der BIZ
BFS	Bundesamt für Statistik
BIP	Bruttoinlandprodukt
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
BPG	Bundespersonalgesetz
Bst.	Buchstabe
BV	Bundesverfassung
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BWO	Bundesamt für Wohnungswesen
CAD	Kanadischer Dollar
CBDC	Central Bank Digital Currency
CCDI-FIM	Competence Centre for Diversity and Inclusion der Universität St. Gallen
CDS	Credit Default Swaps
CET1	Common Equity Tier 1
CGFS	Committee on the Global Financial System der BIZ
CLS	Continuous Linked Settlement
CNY	Chinesischer Yuan (Renminbi)
Covid	Coronavirus Disease
CPMI	Committee on Payments and Market Infrastructures der BIZ
CRF	SNB-COVID-19-Refinanzierungsfazität
DeFi	Dezentrales Finanzwesen
DKK	Dänische Krone
DLT	Distributed-Ledger-Technologie
EDF	Eidgenössisches Finanzdepartement

EFF	Engpassfinanzierungsfazität
ELA	Emergency Liquidity Assistance, ausserordentliche Liquiditätshilfe
ELA+	Zusätzliche ausserordentliche Liquiditätshilfe
ESMA	European Securities and Markets Authority
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule
EU	Europäische Union
EUR	Euro
Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Union
EZB	Europäische Zentralbank
Fed	US-Zentralbank Federal Reserve
FER	Fachempfehlungen zur Rechnungslegung
FIMA	Foreign and International Monetary Authorities
FinfraG	Finanzmarktinfrastrukturgesetz
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FSB	Financial Stability Board
FX	Foreign Exchange
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
GBP	Britisches Pfund
GFXC	Global Foreign Exchange Committee
GMBF	Geldmarktbuchforderungen
GMDH	Geldmarkt und Devisenhandel
G-SIB	Global Systemically Important Bank
G20	Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer
HR	Human Resources
IKS	Internes Kontrollsystem
ILO	International Labour Organization
IMFC	International Monetary and Financial Committee des IWF
IP	Instant Payments
ISDA	International Swaps and Derivatives Association
ISIN	International Securities Identification Number
IT	Informationstechnologie
IWF	Internationaler Währungsfonds
JPY	Japanischer Yen
KRW	Südkoreanischer Won
LCH	London Clearing House
LGHS	Liquidität gegen hypothekarische Sicherheiten
LIK	Landesindex der Konsumentenpreise
LiqV	Liquiditätsverordnung
MC	Markets Committee der BIZ
Mio.	Millionen
MoU	Memorandum of Understanding
MRA	Mutual Recognition Agreement

Mrd.	Milliarden
MWST	Mehrwertsteuer
NBG	Nationalbankgesetz
NBV	Nationalbankverordnung
NGFS	Central Banks and Supervisors Network for Greening the Financial System
NKV	Neue Kreditvereinbarungen des IWF
OE	Organisationseinheit
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OIS	Overnight Index Swaps
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
OReg	Organisationsreglement der Schweizerischen Nationalbank
PEPP	Pandemic Emergency Purchase Programme der EZB
PLB	Public Liquidity Backstop
PRGT	Poverty Reduction and Growth Trust des IWF
PS-CH	Schweizer Prüfungsstandards
PUK	Parlamentarische Untersuchungskommission
RAV	Regionale Arbeitsvermittlungszentren
Repo	Repurchase Agreement
RST	Resilience and Sustainability Trust des IWF
RTGS	Real Time Gross Settlement
SaaS	Software as a Service
SA-CH	Schweizer Standards zur Abschlussprüfung
SARON	Swiss Average Rate Overnight
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SCION	Scalability, Control and Isolation on Next-Generation Networks
SDX	SIX Digital Exchange
SEC	US Securities and Exchange Commission
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SEK	Schwedische Krone
SF-LoBa	Sozialpartnerschaftliche Fachstelle für Lohngleichheit in der Bankenbranche
SGD	Singapur-Dollar
SIC	Swiss Interbank Clearing
SIF	Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
SNB	Schweizerische Nationalbank
SR	Systematische Rechtssammlung
SSFN	Secure Swiss Finance Network
SWIFT	Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication
Swiss FS-CSC	Swiss Financial Sector Cyber Security Centre
SZR	Sonderziehungsrechte des IWF
TBTF	Too big to fail
TPO	Temporary Public Ownership

US	United States
USA	United States of America, Vereinigte Staaten von Amerika
USD	US-Dollar
VTA	Voluntary Trading Arrangements des IWF
WHG	Währungshilfegesetz
WZG	Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel
Ziff.	Ziffer